

**Satzung  
des Fördervereins der Christlichen Schulen Dresden e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christlichen Schulen Dresden-Zschachwitz“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Sitz des Vereins ist 01259 Dresden, Meußlitzerstr.113. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.
3. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Er soll danach den Namenszusatz e. V. tragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein will die christlichen Schulen Dresden- Zschachwitz bei der Erfüllung seiner – über die reine Wissensvermittlung hinausgehende – erzieherischen, kulturellen, ideellen und materiellen Aufgaben unterstützen.
2. Der Verein fördert die aktive Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern.
3. Der Verein unterstützt die Schulleitungen, Hortleitung und den Schulträger bei der Umsetzung des pädagogischen Konzepts.
4. Der Verein unterstützt das Ganztagsangebot der christlichen Schulen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ersetzt werden können im üblichen Rahmen lediglich nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
6. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

- Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

#### **Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- durch Beiträge
- durch Spenden
- durch öffentliche Mittel

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 12 € pro Jahr und ist bis 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr auf das Vereinskonto zu zahlen. Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft im Verein**

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt und muss dem Vorstand zugehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bei gegebener Beschlussfähigkeit. Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied seinen Beitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt hat oder beharrlich oder vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins verstößt.
- Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der KassiererIn.  
b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden (geschäftsführenden Vorstand) vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Bei seiner ersten Zusammenkunft nach der Wahl des Vorstandes beruft der Vorstand den Vorsitzenden den Stellvertreter und den Kassierwart in den Vorstand.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Abschluss vorzulegen. Der Vorstand wird von den in § 8 genannten Kassenprüfern hinsichtlich der Kassenführung und Rechnungslegung einer Prüfung unterzogen. Den Bericht über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr von 2 Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich beruft der Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Einberufungs- und dem Versammlungstag soll mindestens 10 Tage betragen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben im Sinne der ausschließlichen Kompetenz:
  - a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

- b) die Genehmigung des vom Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und des von den Kassenprüfern gefertigten Berichtes
  - c) die jährliche Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - d) die Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
4. Die Beschlüsse werden, außer im Fall § 10, Abschnitt 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung müssen für alle Mitglieder jederzeit einsehbar sein.

## **§ 10**

### **Zweckänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Zwecke des Vereins oder einer anderweitigen Verwendung des Vermögens darf nur mit mehr als  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen der anwesenden Mitglieder geschehen. In den Einladungen ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen, so beschließen hierüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens 1 Monat liegen muss, mit jeweils 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und gegebenenfalls die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicherzustellen. Das verbleibende Vermögen des Vereins geht an den Schulverein, bzw. in 2. Instanz an die evangelische Stephanusgemeinde Zschachwitz und katholische Gemeinde „Heilige Familie“ zu gleichen Teilen, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden müssen.

## **§11**

Die Satzung wurde in vorliegender Form am 19.01.09 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Gabriele Schröder

Bettina Rother

Maria Schmidtchen

Dr. Anja Weidner

Andrea Fertikowski

Uta Mohyla

Bernd Pöschl